

Gemeinde Cleebronn

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebronn vom 24.07.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn am 24.07.2026 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebronn vom 20.07.2018 einschließlich der erfolgten Änderungen vom 19.07.2019, 24.07.2020, 25.06.2021, 28.06.2022, 23.06.2023, 22.09.2023, 15.05.2024 und 18.10.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Cleebronn betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Cleebronn unterhält folgende Kindergärten:
Kindergarten Michaelszwerge, Botenheimer Weg 19, 74389 Cleebronn.
Kindergarten Steuppergzwerge, Steuppergstraße 20, 74389 Cleebronn.
- (3) Die Betriebsform des Steuppergzwerge ist eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7.45 – 13.45 Uhr).
- (4) Die Betriebsformen des Kindergartens Michaelszwerge sind zwei Gruppen mit Ganztagsöffnungszeiten (7.00 – 16.00 Uhr) und einer Krippengruppe.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/ der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes den/ die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08 des Kalenderjahres.
- (3) Die Abmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger Gemeinde Cleebronn, Keltergasse 2, 74389 Cleebronn.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/ die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in

Höhe eines Betrages, der die Gebühren für zwei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen,

- das Kind die Tageseinrichtung nur unregelmäßig besucht bzw. wenn erkennbar ist, dass der/ die Sorgenberechtigte an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische und/ oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint
 - das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens gemäß § 2 werden von der Gemeinde Cleeborn öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und je Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraums/ Monats für den der Betreuungsplatz belegt ist. Wird das Kind nach den 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze um 50%.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum Ende des Monats fällig.
- (6) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
 - am Alter des betreuten Kindes
 - der Art der Betreuungsleistung
 - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (8) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Unterschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 7 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Kindergartenjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat, nachdem der Gebührenschuldner die Änderung mitgeteilt hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Cleeborn die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

- (10) Die Kosten für das bestellte Mittagessen werden am Ende des Monats in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.
- (2) In Härtefällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist oder bei Abwesenheit des Kindes infolge Erkrankung.
- (3) Bei Wechsel des Kindes von der Krippe/ U3-Betreuung in den Kindergarten ändert sich die Gebühr ab dem Folgemonat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Cleebronn, den XX. Juli 2026

Timo Wenzel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cleebronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebornn

	Gebührenverzeichnis der Elternbeiträge	2026/2027	2027/2028
--	---	------------------	------------------

1.	Beträge in VÖ-Gruppe über 3 Jahre (6 Stunden)		
1.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	209 €	217 €
1.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	161 €	167 €
1.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	109 €	113 €
1.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	36 €	37 €

2	Beträge in Regelgruppen über 3 Jahre		
2.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	166 €	173 €
2.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	129 €	134 €
2.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	88 €	92 €
2.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	29 €	30 €

3.1.	Beträge in altersgemischter Regelgruppe für 2-3 jährige		
3.1.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	332 €	345 €
3.1.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	257 €	267 €
3.1.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	171 €	178 €
3.1.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	59 €	61 €

3.2	Beträge in altersgemischter VÖ-Gruppe für 2-3 jährige		
3.2.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	418 €	435 €
3.2.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	324 €	337 €
3.2.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	217 €	226 €
3.2.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	71 €	74 €

4	Beträge Kinderkrippen-VÖ-Gruppe (6 Stunden)		
4.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	492 €	512 €
4.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	366 €	381 €
4.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	247 €	257 €
4.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	97 €	101 €

5	Beträge in Kinderkrippe-VÖ-Gruppe (7 Stunden)		
5.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	574 €	597 €

5.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	426 €	443 €
5.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	288 €	300 €
5.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	114 €	119 €

6	Beträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre (40 Stunden)		
6.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	243 €	253 €
6.2.	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	182 €	189 €
6.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	125 €	130 €
6.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	44 €	46 €

7	Beträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre (40 Stunden)		
7.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	661 €	687 €
7.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	486 €	505 €
7.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	326 €	339 €
7.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	129 €	134 €

8	Beträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre (45 Stunden)		
8.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	274 €	285 €
8.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	205 €	213 €
8.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	141 €	147 €
8.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	49 €	51 €

9	Beträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre (45 Stunden)		
9.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	744 €	774 €
9.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	547 €	569 €
9.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	367 €	382 €
9.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	144 €	150 €

Einzelne Betreuungstage (2 – 3 Tage pro Woche) können im U 3 Bereich nach Verfügbarkeit gebucht werden. Die Gebühr für eine solche Einzelbuchung wird anteilig berechnet, indem die reguläre Monatsgebühr durch fünf geteilt wird und mit der Anzahl der betreuten Wochentage multipliziert wird. Auf den so ermittelten tageweisen Betrag wird ein Zuschlag von 10 % zur Deckung zusätzlicher Verwaltungskosten erhoben.